

**Allgemeine Ausstellerbedingungen für den
Norddeutschen Ponymarkt Hunteburg e.V.**

Stand 2017

§1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Norddeutsche Ponymarkt Hunteburg e.V. veranstaltet alljährlich einen Jahrmarkt verbunden mit einer Gewerbeausstellung und einem Viehmarkt mit Kleintiermarkt.

(2) Marktzeit ist jeweils das 2. Wochenende im Oktober.

(3) Öffnungszeiten

a) für den Jahrmarkt

Freitags: ab 15.00 Uhr

Samstags: ab 8.00 Uhr

Sonntags: ab 10.00 Uhr

b) Gewerbeausstellung

Freitags: 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Samstags: 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Sonntags: 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr

c) für den Viehmarkt und Kleintierausstellung

Samstags: 6.00 Uhr Auftrieb Viehmarkt

Sonntags: 10.00 Uhr - ausschließlich Kleintiermarkt

Der Norddeutsche Ponymarkt Hunteburg e.V. kann in dringenden Fällen abweichende Regelungen treffen.

(4) Die Kontaktdaten der entsprechenden Ansprechpartner zu den einzelnen Marktbereichen sind auf der Internetseite unter „Kontakte“ hinterlegt.

§ 2

**Marktanmeldungen und Platzzuweisung
Rücktritt und Widerruf**

(1) Bewerbungen um einen Standplatz auf dem Markt sind

a) für Fahrgeschäfte und Verkaufsstände

b) für das Gewerbezelt sowie Freigelände

beim *Norddeutschen Ponymarkt Hunteburg e.V., Drohner Weg 1, 49163 Hunteburg*, schriftlich einzureichen.

(2) Die Bewerbung muss enthalten:

a) Äußere Maße des Standes, einschließlich Vor- und Nebenbauten, wie Treppen, Transparente, seitliche Verkleidungen, Reklameschilder, hochzustellende Markisen pp. (Gesamtlänge)

- b) Warenangebot oder Art der Schaustellung – Beschreibung des Verkaufsstandes bzw. Fahrgeschäftes
- c) Angabe, ob ein Platz auf dem Freigelände, im Gewerbezelt oder zum Krammarkt gewünscht wird.

(3) Der Bewerber erhält eine schriftliche Zusage, im Falle der Ablehnung eine entsprechende Mitteilung.

Mit der Platzzusage werden die Ausstellerbedingungen anerkannt.

Die Platzzusage bezieht sich nicht auf einen bestimmten Standplatz. Der vorläufige Aufstellplatz ist dem noch unverbindlichen Zelt- und Freigeländeplan zu entnehmen. Die Standortvergabe erfolgt u.a. nach dem Attraktivitätskriterium.

(4) Die Platzzusage kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie ist nicht übertragbar.

(5) Ein Rücktritt von der Bewerbung ist nur bis 6 Wochen vor Marktbeginn möglich. Falls Marktteilnehmer nicht zu den Markttagen erscheinen wird die Aufstellungsgebühr in voller Höhe fällig.

(6) Die Platzzusage kann aus wichtigem Grunde, insbesondere dann widerrufen bzw. zurückgenommen werden wenn

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
- b) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
- c) der Marktbezieher die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- d) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
- e) der Marktbezieher oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Ausstellerbedingungen verstoßen haben,
- f) der Marktbezieher die Marktgebühr nicht zahlt.

Nach Widerruf bzw. Zurücknahme der Platzzusage kann der Norddeutsche Ponymarkt Hunteburg e.V. anderweitig über den Platz verfügen. Erforderlichenfalls kann er den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen.

§ 3

Vergabe der Standplätze

(1) Der Norddeutsche Ponymarkt Hunteburg e.V. behält sich die endgültige Aufstellung vor. Standplätze werden nach Ankunft auf dem Platz durch die Marktaufsichtspersonen - Marktleitung zugewiesen. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Standplatz und darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder die festgesetzten Grenzen überschreiten. Nach Marktbeginn besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines Standplatzes.

(2) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die Aufnahme Dritter oder ein eigenmächtiger Platztausch ist nicht gestattet. Leerstehende Standplätze dürfen ohne Zustimmung des Norddeutschen Ponymarkt Hunteburg e.V. weder ganz noch teilweise benutzt werden.

(3) Wird bei der Aufstellung der Zelte, Stände usw. eine Änderung der Platzverteilung notwendig, so ist den Anweisungen der Marktaufsichtspersonen Folge zu leisten.

(4) Die Fahrzeuge sind an den von den Marktaufichtspersonen angewiesenen Plätzen abzustellen. Vor der Platzzuweisung dürfen Fahrzeuge auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden.

(5) Für die Aufstellung von Wohnwagen wird ein zentrales Camp eingerichtet. Es ist nur eine Fahrzeugkombination je Aussteller möglich. Mehr als 20 m² Fläche werden mit 1,00 € je Quadratmeter zusätzlich berechnet.

(6) Es ist verboten, während der Marktzeit den Marktplatz sowie im Marktbereich befindliche Gehwege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und Fahrräder, andere sperrige Fahrzeuge oder sonstige marktstörende Gegenstände auf dem Markt mitzuführen oder dort zu belassen.

§ 4

Auf- und Abbau der Stände, Räumung des Platzes, Schließzeiten

(1) Der Aufbau der Verkaufsstände, Schau- und Schießbuden, Karussells, Zelte und dergleichen darf erst nach Anweisung der Plätze erfolgen. Die Stände dürfen erst nach der etwa erforderlichen Abnahme durch die Bauaufsicht in Betrieb genommen werden.

(2) Zugewiesene Plätze, die nicht belegt worden sind, können von der Marktleitung anderweitig vergeben werden. Eine bereits auf das zu zahlende Standgeld geleistete Zahlung verfällt. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalls besteht nicht.

(3) Verkaufsgeschäfte und Stände müssen vor Beginn der Veranstaltung komplett aufgebaut sein. Bei nicht ordnungsgemäßigem Aufbau ist der Platz auf Anweisung der Marktleitung ggf. zu räumen. Die Aufstellungsgebühr ist in voller Höhe fällig.

(4) Ausschließlich Aussteller/Standbetreiber/Standpersonal dürfen eine Stunde vor der Öffnung der Gewerbeschau das eingezäunte Freigelände und die Gewerbeschau betreten. Hierfür stehen noch die Eingänge des Gewerbezeltes bzw. Ausstellfläche im Bereich „Attraktorenfreunde“ zur Verfügung. Es findet eine Eingangskontrolle statt. Jeder Aussteller und die Besucher haben aus Sicherheitsgründen zu den Schließzeiten Zelt und Freigelände umgehend zu verlassen.

(5) Der Ausschank durch die Gastronomie und Aussteller im Gewerbezelt ist 30 Minuten vor Schließung der Gewerbeschau einzustellen, damit die Besucher das Gewerbezelt pünktlich vor Schließung der Gewerbeschau verlassen können.

(6) Der Platz ist nach der Veranstaltung zu räumen. Der Norddeutsche Ponymarkt Hunteburg e.V. ist berechtigt, die Räumung auf Kosten des Marktbeziehers selbst durchzuführen oder durch einen Unternehmer durchführen zu lassen, wenn der Marktbezieher die Räumungsaufforderung nicht einhält. Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind.

(7) Der Abbau der Stände und Abfuhr darf am Sonntag nur in der Zeit von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen. Ein vorzeitiger Abbau ist nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Marktleitung.

Desgleichen dürfen Packwagen und sonstige Fahrzeuge nicht vor diesem Zeitpunkt rangiert oder an die Stände gefahren werden.

Die Reiningen Straße darf während der Sperrzeiten nicht für die An- und Abfahrt benutzt werden.

(8) Alle Stände müssen unabhängig von der Besucherfrequenz und Witterung während der Öffnungszeiten des Marktes immer besetzt und angemessen beleuchtet sein (Stromanschlusspflicht).

Freitag: 15.00 -21.00 Uhr, Samstag: 8.00 – 20.00 Uhr, Sonntag: 10.00 bis 20.00 Uhr.

Eine vorzeitige Schließung des Standes ohne Abstimmung mit der Marktleitung führt zum Ausschluss für die Folgejahre.

(9) Die Marktbezieher haben an jedem Marktstand oder Standplatz auf ihre Kosten ein gut sichtbares und lesbares Schild mit ihrem Vor-und Zunamen bzw. der Firmenbezeichnung sowie Wohnort und Straße anzubringen.

(10) Das Anbringen von anderen Schildern, Anschriften, Plakaten sowie jede sonstige Reklame am Verkaufsort ist nur in dem üblichen Rahmen gestattet, soweit diese Hinweise mit dem Geschäftsbetrieb des Marktbeziehers in Verbindung stehen.

§ 5

Besonderheiten Verkaufsregelungen

(1) Folgende Imbisswaren sind vom Verkauf ausgeschlossen:

Kaffee, Erfrischungsgetränke sowie alkoholische Getränke

Ausnahme: Festwirte und Cafestände mit Kaffee

(2) Es ist möglichst Mehrweggeschirr zu verwenden.

§ 6

Sauberkeit auf dem Markt

(1) Alle Personen haben sich auf dem Marktplatz so zu verhalten, dass jede Verunreinigung des Platzes, der angrenzenden Straßen und Grünflächen unterbleibt.

(2) Jeder Marktbezieher ist für die Sauberkeit und Reinhaltung seines Platzes verantwortlich. Während des Marktgeschehens innerhalb der Standplätze anfallender Abfall und Kehricht ist in geeigneten Behältern zu sammeln und sofort mitzunehmen, eine Zwischenlagerung auf dem Ausstellungsgelände ist nicht möglich. Nach Beendigung des Marktes muss der Standplatz ordnungsgemäß gereinigt werden. Andernfalls ist der Norddeutsche Ponymarkt Hunteburg e.V. berechtigt, ein Reinigungsinstitut zu beauftragen, bzw. den Platz auf Kosten des Ausstellers/Standplatzbetreibers durch eigene Arbeitskräfte reinigen zu lassen.

§ 7

Schutz der Waren vor Verschmutzung

(1) Alle Arbeiten auf dem Marktplatz einschließlich der Fahrzeugbe- und -entladung sind so durchzuführen, dass Staubentwicklung, Luftverunreinigung oder sonstige Verschmutzungen vermieden werden und vorübergehende Personen nicht gefährdet oder Waren nicht verunreinigt werden.

§ 8

Marktaufsicht

(1) Der Markt wird von der Marktleitung/ den Mitgliedern des Norddeutschen Ponymarkt Hunteburg e.V. beaufsichtigt. Sie haben jederzeit Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen und den Fahrzeugen. Die Marktbezieher haben den Anordnungen Folge zu leisten. Ggf. ist der Polizei jederzeit Zutritt zu gewähren. Den Aufsichtspersonen sind auf Verlangen entsprechende Nachweise für die Ausübung des Berufes und für erforderliche Zulassungen vorzulegen. Die Nachweise sind stets mitzuführen. Das gilt auch für Gesundheitszeugnisse nach dem Bundesseuchengesetz.

Die Bestimmungen nach dem Merkblatt für die hygienischen Mindestanforderungen auf Jahrmärkten sind zu beachten.

(2) Durch die Marktaufsichtspersonen können Personen, die

- a) die Ruhe und Ordnung auf dem Markt stören,
- b) andere Personen in der Benutzung des Marktes hindern oder durch Worte oder Tätlichkeiten belästigen,
- c) sich auf dem Markt umhertreiben, betteln, hausieren oder betrunken sind,
- e) den Weisungen der Marktaufsichtspersonen oder ggf. denen der Polizeibeamten nicht Folge leisten,

vom Markt verwiesen werden.

Für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung auf dem Markt sind alle Marktbesucher und Marktbesucher aufgefördert bei Anzeichen von Störungen die Marktleitung bzw. die Polizei direkt unter 110 zu informieren.

§ 9

Marktstandgeld und Abrechnung Wasser- und Elektroanschlüsse

(1) Neben der Standgebühr werden von jedem Aussteller eine Werbepauschale und ggf. eine Bewachungsgebühr erhoben.

Standgebühr, Werbe- und Bewachungspauschale sind gemäß der Gebührenverordnung von 2017 vorab innerhalb von 10 Tagen bargeldlos an die Volksbank Bramgau-Wittlage eG, IBAN: DE57 26563960 12008001 00 zu entrichten.

(2) Elektro- und Wasseranschlüsse oder Ähnliches sind mit der Marktleitung bzw. mit Herrn Heiner Willmann unter 01708044121 abzustimmen.

§ 10

Viehmarkt

(1) Für den Viehmarkt gelten die Ausstellerbedingungen sinngemäß.

(2) Die geltenden veterinärbehördlichen Auflagen zum Viehmarkt sind zu beachten und zwingend einzuhalten!

(3) Das Befördern der Tiere auf das Viehmarktgelände darf nur auf dem für den Auftrieb vorgesehenen Weg erfolgen und nach Anweisung der zuständigen Aufsichtspersonen.

(4) Der Auftrieb darf nur in der Zeit von 6.00 bis 9.00 Uhr stattfinden.

§ 11

Gewerbeschau und Ausstellung im Freigelände

- (1) Für die Gewerbeschau und die Ausstellung im Freigelände gelten die Ausstellerbedingungen sinngemäß.
- (2) Die Inbetriebnahme von Lautsprecheranlagen ist nur mit Genehmigung der Marktaufsicht gestattet.

§ 12

Verhalten auf den Märkten

Alle Benutzer des Marktes haben die Bestimmungen der Ausstellerbedingungen zu beachten sowie die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, die Straßenverkehrszulassungsordnung, die Unfallverhütungsvorschriften, das Bundesseuchengesetz und das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz einzuhalten.

§14

Haftung und Versicherung

- (1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seitens des Veranstalters kein Versicherungsschutz (Diebstahl, Vandalismus) besteht.
- (3) Bei der Standplatzzusage wird für die gewerblichen Aussteller auf ein Versicherungsangebot der LVM ausschließlich im eingezäunten Bereich hingewiesen. Jeder Aussteller kann seine eigene Versicherung abschließen.
- (4) Der Norddeutsche Ponymarkt Hunteburg e.V. haftet Benutzern und anderen Dritten gegenüber nicht für Handlungen bzw. nicht für das Verschulden der Marktbesicker und der für diese tätigen Personen (Gehilfen und Lieferanten). Mit der Zuweisung eines Standplatzes wird keine Haftung übernommen, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbesickern oder deren Gehilfen aufgestellten oder eingebrachten Waren, Geräten und sonstigen Gegenständen sowie Einrichtungen.
- (5) Der Norddeutsche Ponymarkt Hunteburg e.V. übergibt die Standplätze in ordnungsgemäßem Zustand. Die Marktbesicker prüfen vor Benutzung die Plätze auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften sind die Marktbesicker verpflichtet, ihre Stände verkehrssicher aufzubauen und die Verkehrssicherheit durchgehend zu gewährleisten.
- (6) Die Marktbezieher haften für alle Schäden, die sich aus der Nutzung des Marktes ergeben und die sie bzw. ihre Gehilfen oder Lieferanten verursachen; im Schadenfall obliegt ihnen der Nachweis, dass kein schuldhaftes Verhalten vorlag.
- (7) Die Marktbesicker sind weiter verpflichtet, den Norddeutschen Ponymarkt Hunteburg e.V. unter Verzicht auf eigene Regressansprüche von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten erhoben werden können.

(8) Die Marktbeschicker müssen zur Deckung von Haftpflichtschäden eine Haftpflichtversicherung abschließen und auf Verlangen der Marktleitung gegenüber nachweisen.

§ 15

Sonstige Auflagen und Bedingungen

(1) Alle Vorgaben im Rahmen der Genehmigung des Marktes und gesetzlichen Auflagen sind von den Marktbeziehern zu beachten.

(2) Bei Nichtbeachtung der Ausstellerbedingungen kann ein sofortiger Verweis vom Marktgelände ausgesprochen werden.